

258 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (232 der Beilagen): Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge.

Das vorliegende Abkommen hat die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollverfahrensbestimmungen zwecks Erleichterung der vorübergehenden Einfuhr von gewerbsmäßig verwendeten Straßenfahrzeugen, insbesondere Lastkraftwagen, Autobussen und Anhängern, zum Gegenstand. Neben der Erleichterung für die vorübergehende Einfuhr ausländischer gewerbsmäßig verwendeter Straßenfahrzeuge nach Österreich besteht die Bedeutung des Abkommens für Österreich naturgemäß darin, daß auch österreichische kommerziellen Zwecken dienende Straßenfahrzeuge unter den gleichen erleichterten Zollformalitäten in die Gebiete der anderen Vertragsstaaten vorübergehend eingebracht werden können.

Das vorliegende Abkommen war erforderlich geworden, da das im Rahmen der Vereinten Nationen am 4. Juni 1954 in New York abgeschlossene und auch von Österreich nach verfassungsmäßiger Behandlung durch den Nationalrat ratifizierte Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge, BGBl. Nr. 131/1956, keine Bestimmungen über die Eingangsvormerkbehandlung von gewerbsmäßig verwendeten Straßenfahrzeugen enthält.

Dem Abschluß eines weltweiten Abkommens über kommerzielle Straßenfahrzeuge standen die Schwierigkeiten entgegen, auf welche die Regelung dieser Rechtsmaterie in vielen außereuropäischen Staaten stoßen würde. Aus diesem Grund beschloß die Wirtschaftskommission für Europa in Genf, den seit 1. Jänner 1950 in den meisten europäischen Staaten, darunter auch in Österreich, vorläufig in Wirksamkeit gesetzten „Entwurf einer Internationalen Zollkonvention für Straßenfahrzeuge von Beförderungsunter-

nehmen“ einer Revision zu unterziehen und unter möglichster Angleichung an das vorerwähnte UN-Zollabkommen ein endgültiges Übereinkommen auszuarbeiten.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Abkommen bemerkt:

In den **Kapiteln II und III** ist die eingangsabgabenfreie und einfuhrbewilligungsfreie Vormerkbehandlung für ausländische unverzollte gewerbliche Straßenkraftfahrzeuge samt dem gewöhnlichen Zugehör vorgesehen, wenn diese Fahrzeuge Unternehmen gehören, die vom Zolllausland aus ihre Geschäftstätigkeit ausüben und die Fahrzeuge im internationalen Straßenverkehr vorübergehend in das Zollgebiet einbringen und hier gewerblich verwenden. Die dabei zur Verwendung kommenden Vormerkscheine sind die bereits bisher gebräuchlichen Carnets des passages en douane und Triptyks sowie die innerstaatlichen Vormerkscheine. Zur Erleichterung der Sicherstellung für die auf die Fahrzeuge entfallenden Eingangsabgaben sieht das Abkommen vor, daß diese unter den von der Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen von Automobilverbänden geleistet wird. Es tritt daher an dem bisherigen Zustand der Zollpapiere und der Sicherheitsleistung keine Änderung ein.

Die **Kapitel IV bis VIII** setzen die näheren Bedingungen für die Eingangsvormerkbehandlung der Fahrzeuge fest und behandeln insbesondere die Ausgabe der Vormerkscheine, die Zollabfertigung für die vorübergehende Einfuhr und Wiederausfuhr, das Vorgehen bei Unfällen, die Verlängerung und Erneuerung von Vormerkscheinen und die Bereinigung nicht ordnungsgemäß erledigter Zollpapiere.

Das **Kapitel IX** enthält Bestimmungen formeller Art über die Unterzeichnung und Ratifikation, das Inkrafttreten, den Beitritt, die Kündigung, den örtlichen Geltungsbereich, die Bei-

2

legung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens, über das bei allenfalls notwendig werdenden Änderungen einzuhaltende Verfahren und über Vorbehalte.

Nach dem Unterzeichnungsprotokoll legt das Abkommen nur Mindesteasierungen fest, die von allen Vertragsparteien zu gewähren sind. Somit werden weitergehende Erleichterungen, die auch in den österreichischen Zollvorschriften vorgesehen sind, nicht eingeschränkt.

Neben Österreich wurde das Abkommen von folgenden elf Staaten unterzeichnet: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz und Ungarn.

Das vorliegende Abkommen hält sich zum größten Teil im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129. Es ist jedoch in einigen Bestimmungen,

und zwar in seinen Artikeln 6, 14, 18, 24, 26, 27 und 38, gegenüber den bestehenden österreichischen Zollrechtsvorschriften gesetzesändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 26. Juni 1957 beraten und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zollabkommen über vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (232 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 26. Juni 1957

Haller
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Pius Fink
Obmann